

KÖNIGL. PREUSSISCHES  
PATENT  
WEGEN  
VERHÜTUNG  
DERER  
UNTERSCHLEIFE  
BEY DENEN  
LAND-LICENTEN  
IM  
GELDRISCHEN  
SONDERLICH  
IN ANSEHUNG  
DERER  
LAACKEN, STOFFEN  
UND DERGLEICHEN  
WAAREN,  
WIE AUCH IN ANSEHUNG  
DES PFERDE-HANDELS.

De dato Berlin, den 16. Dec. 1732.

---

D U I S B U R G,  
Gedruckt bey Johannes Sas, Academischer Buchdrucker.

*Dieses patent entfangen den 17 february  
1733, es ist gepubliciret in affigiret  
den 22 february 1733*



# IR FRIDERICH WILHELM,

von Gottes Gnaden, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crofsen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda &c. &c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem die Erfahrung bishero vielfältig gegeben, das in Ansehung der Uns in Unserm Antheil des Hertzogthums Geldern competirenden Land-Licenten oder sogenannten Droits d'Entrée & de Sortie auch Transitoir-Rechten einfältig sonderlich mit denen Laacken, Stoffen und dergleichen Waaren, wie auch mit dem Pferde-Handel, zum Nachtheil Unserer Intraden merckliche Unterschleife vorgegangen; Und Wir derowegen nöthig erachtet, darunter auf alle weise zu remediiren; dazu aber kein bequemeres Mittel gefunden, als die auch vor diesem auf gewisse Masse üblich gewesene Besiegelung

siegelung derer Laacken und Stoffen, und die haltung eines pertinenten Registers in ansehung der Pferde:

Als setzen, ordnen und wollen Wir hiermit allergnädigst, und zugleich alles Ernstes,

I.

Dafs fordersamst nach publication dieses offenen Patents alle in denen Krahm-Buden oder Winckeln vorhandene Tücher oder Laacken, Stoffen, und alle andere dergleichen wollene Waaren, sie mögen auch Nahmen haben, wie sie wollen, dergleichen auch alle gantz oder halb seidene oder andere Arten Stoffen, durch die Licent-Bediente jeden Orts mit Unserm Königlichen Siegel an einem Ende besiegelt werden sollen. Welche Siegelung auch fernerhin in Ansehung aller von Zeit zu Zeit ins Land kommenden Laacken und Stoffen von allerhand Gattung indistinctè Platz greiffen soll. Dergestalt dafs alle dergleichen Waaren, die in denen Winckeln hinführo ohnbeseigelt befunden werden möchten, der Confiscation unterworfen seyn sollen.

II.

Soll der zeitliche Land-Licent-Pächter oder dessen Bediente, dieserwegen ein mehreres nicht prætendiren, oder nehmen mögen, als alleine für das Siegel-Recht von einem Stück oder so genannten Quart Laacken, oder einem Stück Stoff, über 30. Fl. werth, einen Stüber Brab., und von jedem Stück über 10. bis zu 30. Fl. im Werth, nur einen halben Stüber Brab., alle Stücke aber, die unter 10. Fl. Brab. im Werth, sollen gratis besiegelt werden. Wie dann auch

III.

Die Siegelung von all dergleichen Waaren, sie mögen seyn, was Preises sie wollen, ohnentgeltlich geschehen soll, fals die Kaufleute solche selbst auf das Comptoir bringen, und der Licent-Empfänger demnach nicht nöthig hat, sich jeden Orts hin zu verfügen.

IV.

Was die bey denen Pferde-Händlern im Lande vorhandene Pferde anbetrifft, davon stehet denen Licent-Bedienten frey, nach Publication dieses Patents ein pertinentes Register zu conscribiren, und sollen hinführo alle und jede Pferde, so ins Land einkommen, sie mögen auch angehen, wen sie wollen, ehe selbige gestallet werden, vor das Licent-Comptoir gebracht, und dem Empfänger gezeiget, anbey nicht verkauft

kaufet oder vertauschet werden, wann es auch gleich in ein und demselbigen Kirchspiel geschehen möchte, als mit Vorbewußt des Empfängers, und nehmung eines Passavants, wann die Pferde von einem Ort zum andern innerhalb Landes gebracht werden, oder eines Passports, wann selbige auffer Landes gehen. Im fall der Verkauf oder die Vertauschung aber in ein und demselbigen Kirchspiel geschieht, sollen die Unterthanen einen Passavant zu lösen nicht gehalten seyn.

## V.

Und damit allen Unterschleifen und Defraudationen um so viel mehr vorgebauet werden könne: So soll dem Land-Licent-Admodiatori, so wohl als dessen sämtlichen Bedienten frey stehen, die Winkel oder Krahm-Buden, desgleichen auch die Ställe von Zeit zu Zeit zu visitiren; Und sollen alsdann alle nicht besiegelt gefundene Laacken und Stoffen, desgleichen auch die Pferde, so hierin verordneter massen nicht angegeben worden, confisciret, und besagten Admodiatori verfallen seyn.

Wir befehlen demnach Unserer Gelderschen Krieges- und Domainen-Commission hiermit in Gnaden, diese Unsere Willens-Meinung durch den Druck bekant zu machen, auch überall publiciren und affigiren zu lassen, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; Anbey über die Observantz dessen, was hierin verordnet worden, mit Nachdruck zu halten. Wie dann die Gerichts-Obrigkeiten und Beamte jeden Orts zugleich hiermit befehliget werden, denen Licent-Bedienten nöthigenfals auf ihr Ansinnen die starcke Hand ohnweigerlich zu verleihen. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift, und aufgedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben Berlin, den 16. Decembris 1732.

FR. WILHELM.

